

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Cham zur Förderung des Sportstättenbaus im Rahmen der Jugendarbeit

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert der Landkreis Cham den Breitensport und unterstützt den Leistungssport. Die Bedeutung des Sportes für die Gesundheit, die Entfaltung der Persönlichkeit, das Zusammenleben in der Gemeinschaft und die sinnvolle Erfüllung der Freizeit bildet die Grundlage für den Einsatz von Finanzhilfen. Mit der Förderung sollen weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive sportliche Betätigung eröffnet und der Breitensport angemessen unterstützt werden. Der Schwerpunkt liegt bei der aktiven Jugendarbeit.

1.2 Nachrang der Förderung

Der Landkreis Cham gewährt zur **ausschließlichen Verringerung der Eigenleistung des Trägers** Hilfen subsidiär, die nicht zur Kürzung anderer Zuschüsse führen dürfen. Zuschüsse erhalten nur solche Maßnahmeträger, die alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (Land, Gemeinde, Dachverband, Fachverbände) genutzt und eine ihrer Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringen.

1.3 Fördergebiet

Fördergebiet ist der Landkreis Cham. Die Vereine müssen ihren Sitz in einer Stadt oder Gemeinde des Landkreises Cham haben.

1.4 Allgemeine Fördervoraussetzungen für Vereine

1.4.1 Eingetragener Verein

Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein (e.V.).

1.4.2 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

1.4.3 Verbandsangehörigkeit

Der Verein muss dem Bayerischen Landessportverband (BLSV), Schützenvereine dem Deutschen Schützenbund (DSB), dem Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) oder dem Oberpfälzer Schützenbund (OSB) angehören.

1.4.4 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

1.4.5 Jugendarbeit

Der Verein muss eine eigene Vereinsjugendordnung haben und bei Beantragung von Zuschüssen das Jahresprogramm für Jugendliche vorlegen.

1.5 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge können nur im Rahmen der im Haushalt bereitstehenden Mittel berücksichtigt werden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind

2.1.1 Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten der in Nummer 1.3 und 1.4.3 genannten Sportinstitutionen.

2.1.2 Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten) und ggf. der Umbau, wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau im Sinne von Nummer 2.1.1 ersetzt wird.

2.1.3 Generalinstandsetzungen von Sportstätten sind ebenfalls Förderungsgegenstand, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwen-

dige Neuerrichtung vermieden wird, wenn ihre Kosten mehr als 50 % des Zeitwertes - bezogen auf das Gesamtprojekt - oder mindestens 300.000,- DM betragen.

Nicht förderfähig sind Aufwendungen für:

- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen
- Wohnräume
- den laufenden Unterhalt
- bewegliche Anlagegüter und Verbrauchsgüter aller Art
- sonstige Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse erbringen (z.B. Gaststätten)
- im Regelfall der Grunderwerb mit Nebenkosten (vgl. Ausnahme nach Ziffer 2.1.4)

- 2.1.4 Ausnahmsweise kann der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken gefördert werden, wenn das Grundstück ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Erhaltung oder Erweiterung einer bestehenden bzw. des Baus einer neuen Sportstätten durch einen Sportverein benötigt wird.

3 Förderungsvoraussetzungen

3.1 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung

- 3.1.1 Gefördert werden nur Maßnahmen von Trägern, wenn das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Gesamtaufkommen) des antragstellenden Vereins in der Kalender-Jahressumme wenigstens die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst i.V.m. dem BLSV vorgegebenen und für das Jahr der Antragstellung gültigen Mindestbeiträge erreicht.
- 3.1.2 Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig.
- 3.1.3 Die zu fördernden Anlagen müssen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht mit der Absicht auf Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden. Gelegentliche Vermietungen der Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen in der Jahresrechnung die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Kosten nicht übersteigen.

3.2 Eigentumsverhältnisse

- 3.2.1 Die Förderobjekte müssen grundsätzlich in (Teil-)Eigentum bzw. (Teil-)Erbbaurecht des Zuwendungsempfängers stehen.
- 3.2.2 Das Nutzungsrecht muss auf die Dauer von mindestens 25 Jahre unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt eingeräumt sein.

4 Art und Umfang der Förderung

4.1 Förderungsart

- 4.1.1 Die Förderung erfolgt projektbezogen durch Zuwendungen im Wege der Anteilsfinanzierung.

4.1.2 Höhe der Förderung

Die Zuwendungen betragen 7,5 % der zuwendungsfähigen Kosten - davon wiederum der Vomhundertsatz, der dem Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins entspricht.

5 Förderungsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Kreiszuschuss darf nicht zur Kürzung staatlicher oder anderer Zuschüsse führen. Die Maßnahmen werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gefördert.

6 Antragsverfahren

Der Antrag auf staatliche Förderung für unter Ziff. 2 genannte Maßnahmen gilt gleichzeitig als Antrag für die Zuwendung des Landkreises Cham. Der Antrag ist beim Landratsamt - Sachgebiet 11, Kreiskämmerei - einzureichen.

- 7 **Auszahlungs- und Verwendungsnachweis**
Für die Auszahlung der Zuwendung des Landkreises genügt die Vorlage einer weiteren Ausfertigung des Verwendungsnachweises gem. Muster 4 zu Art. 44 BayHO mit einer Übersicht über die Ausgaben.
Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den im Haushaltsplan des Landkreises jeweils zur Verfügung stehenden Mittel.
- 8 **Rückforderung der Zuwendung**
Die Rückforderung des Kreiszuschusses wird für den Fall vorbehalten, dass
- der Zuschuss nicht entsprechend dieser Richtlinien verwendet oder die Auflagen und Bedingungen, die im Bewilligungsbescheid des Bayer. Landessportverbandes oder der Regierung für den Staatszuschuss enthalten sind, nicht erfüllt werden und
- der Kreiszuschuss nach dem Prüfbericht zum Verwendungsnachweis zur Kürzung staatlicher oder anderer Zuschüsse führt.
- 9 **Inkrafttreten**
Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2000 in Kraft.

Cham, 10. November 2000
Landratsamt Cham



Zellner
Landrat